

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

20.05.21

Nummer 43

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer
Öffnungsschritte aufgrund einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 100

262



20. Mai 2021

**Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte aufgrund einer stabilen 7-Tages-
Inzidenz unter 100**

Aufgrund von § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch §§ 1 und 2 Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, i. V. m. §§ 32 S. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7.5.2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Die „Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte aufgrund einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 100“ der Stadt Passau vom 09.05.2021 (Amtsblatt 2021, Nr. 37) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Eingangsformel wird die Passage „die zuletzt durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307) geändert worden ist“ ersetzt durch „die zuletzt durch §§ 1 und 2 Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) geändert worden ist“.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

1.2 In der Eingangsformel wird die Passage „die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) geändert worden ist“ ersetzt durch „die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 281) geändert worden ist“.

1.3 In der Eingangsformel wird die Passage „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist“ ersetzt durch „das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7.5.2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist“.

1.4 Der Ziff. 2. wird folgender Halbsatz angefügt:

„ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayLfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayLfSMV (entspricht Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung).“

1.5 Ziff. 3. wird wie folgt gefasst:

„Sport (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayLfSMV):

Erlaubt ist kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayLfSMV (entspricht Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung) verfügen, sowie

3.1 unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayLfSMV (entspricht Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung) verfügen;

3.2 auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayLfSMV (entspricht Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung) verfügen;

3.3 die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayLfSMV (entspricht Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung) verfügen.“

1.6 Unmittelbar nach Ziff. 3. werden neue Ziff. 4., Ziff. 5., Ziff. 6. sowie Ziff. 7. ergänzt, die folgenden Wortlaut haben:

„4. **Übernachtungsangebote und damit zusammenhängende Angebote (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BayLfSMV)**

Erlaubt sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber

Übernachtungsgästen. Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayLfSMV (entspricht Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung) verfügen.

5. **Touristische Aktivitäten, insbesondere Flussschifffahrt im Ausflugsverkehr sowie Stadt- und Gästeführungen (§ 27 Abs. 1 Nr. 5 der 12. BayLfSMV)**
Erlaubt sind der Betrieb von Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayLfSMV (entspricht Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung) für Kunden.
6. **Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles (§ 27 Abs. 1 Nr. 6 der 12. BayLfSMV)**
Erlaubt sind musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.
7. **Freibäder (§ 27 Abs. 1 Nr. 7 der 12. BayLfSMV)**
Erlaubt ist die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayLfSMV (entspricht Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung) und nach vorheriger Terminbuchung.“

Infolgedessen wird die fortlaufende Nummerierung entsprechend angepasst.

- 1.7 Der bislang hinter Ziff. 3. der Allgemeinverfügung angeführte Hinweis wird hinter der neu eingefügten Ziff. 7. platziert. Zudem wird dieser Hinweis wie folgt neu gefasst:

Hinweis zu Ziff. 1. bis Ziff. 5. und zu Ziff. 7.:

Auf § 1a Nr. 1. der 12. BayLfSMV wird hingewiesen. Demnach gelten die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) hinsichtlich Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen entsprechend für das in der 12. BayLfSMV geregelte Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entsprechend.

- 1.8 Die bisherige Ziff. 4 wird zu Ziff. 8. Es wird ein zusätzlicher Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayLfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayLfSMV entsprechend.“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Abweichend davon treten die Regelungen in Ziff. 1.4, 1.5 Halbsatz 2 und Ziff. 1.6 dieser Allgemeinverfügung am 21.05.2021, 0:00 Uhr in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

I.

Zu Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.3

Es handelt sich dabei um keine inhaltlichen Änderungen, sondern um bloße Aktualisierungen der gesetzlichen Grundlagen.

Zu Ziff. 1.4 bis Ziff. 1.6

Diese Ergänzungen bzw. Änderungen knüpfen unmittelbar an die in der „Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte aufgrund einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 100“ der Stadt Passau vom 09.05.2021 (Amtsblatt 2021, Nr. 37) getroffenen Regelungen an. Darin wurden bereits erste Öffnungsschritte für das Stadtgebiet Passau zugelassen, soweit diese zum Erlasszeitpunkt der Allgemeinverfügung am 09.05.2021 in § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 der damals geltenden Fassung der 12. BayIfSMV erlaubt waren.

Mit Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021 wurden § 27 Abs. 1 Nr. 4 bis Nr. 6 der 12. BayIfSMV ergänzt, mit weiterer Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 wurden im Rahmen einer erneuten Modifizierung von § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie einer Ergänzung einer Nr. 7 nochmals weitere Lebensbereiche zur Öffnung freigegeben.

Die Stadt Passau hat sich dazu entschlossen, ihr Ermessen dahingehend auszuüben, auch von den weitergehenden Öffnungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Passau liegt nunmehr seit 29.04.2021 ununterbrochen unter dem Wert von 100, mithin seit nunmehr (Stand: 20.05.2021) 22 Tagen. Aktuell (ebenfalls Stand 20.05.2021) beträgt die 7-Tages-Inzidenz 39,80. In Anbetracht der sehr guten Impfquote im Stadtgebiet konnte dabei davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung der von den zuständigen Staatsministerien zu erarbeitenden Hygienekonzepte die mit den weiteren Öffnungsschritten einhergehenden leichten Risikoerhöhungen nicht zu einer Umkehr der sehr guten Entwicklung bei den Infektionszahlen führen, vielmehr weiterhin von einer stabilen Lage ausgegangen werden darf. Die Öffnungen waren in Abwägung dazu daher notwendig, um so die dadurch erleichterte Ausübung der jeweils auch grundrechtlich fundierten Freiheiten des von den Öffnungsschritten begünstigten Personenkreises zu realisieren.

Zu Ziff. 1.7

Die Änderung der Positionierung des Hinweises ist mit der Ergänzung um weitere Öffnungsschritte verbunden, wodurch sich die fortlaufende Nummerierung ändert.

Der Regelungsgehalt des Hinweises ist im Kern jedoch unverändert geblieben und verweist nach wie vor auf Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen.

Dennoch musste der Wortlaut des Hinweises geändert werden, da § 1a der 12. BayIfSMV mit Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021 geändert wurde, nachdem am 09. Mai 2021 die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) des Bundes in Kraft getreten ist. Die SchAusnahmV des Bundes sieht bestimmte Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen vor, was in § 1a der 12. BayIfSMV klargestellt

wird. Demnach gelten die Bestimmungen der SchAusnahmV entsprechend auch für das in der 12. BayIfSMV geregelte Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Für geimpfte und genesene Personen entfällt daher die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses, soweit die 12. BayIfSMV ein solches Erfordernis aufstellt (vgl. dazu auch die Begründung der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021, BayMBl. Nr. 338).

Zu Ziff. 1.8

Hinsichtlich des Außerkrafttretens der „Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte aufgrund einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 100“ der Stadt Passau vom 09.05.2021 waren die Regelungen des § 3 der 12. BayIfSMV entsprechend zur Anwendbarkeit zu bringen.

Zu Ziff. 2.

Das (teilweise) Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung zum 21.05.2021 basiert auf den Vorgaben des Bayerischen Ordnungsgebers in § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV, wonach die weiteren Öffnungsschritte (vgl. dazu die Regelungen in Ziff. 1.4, Ziff. 1.5 Halbsatz 2 und Ziff. 1.6 dieser Allgemeinverfügung) teilweise erst ab dem 21.05.2021 zulässig sind. Im Übrigen tritt diese Allgemeinverfügung mit Bekanntgabe in Kraft.

Zu Ziff. 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr.2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).


Jürgen Dupper
Oberbürgermeister